

RS Vwgh 1964/10/26 0148/64

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.10.1964

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §116 Abs1

BAO §23 Abs4

Rechtssatz

Soweit das Gericht bei Erlassung eines Versäumungsurteiles gemäß 396 ZPO zu prüfen hat, ob das Vorbringen der erschienenen Partei nicht auch durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, geht es bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vor und besteht eine Bindung der Abgabenbehörde. Im übrigen ist sie aber berechtigt, das Versäumungsurteil iSd § 16 Abs 1 BAO nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1964000148.X01

Im RIS seit

14.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at